

Model als „Hungerhaken“ bezeichnet

Bezeichnung ist wegen der beruflichen Tätigkeit der Frau zulässig

Modenschau im Zirkuszelt. Die Regionalzeitung berichtet über die bei dieser Gelegenheit präsentierte Mode sowie über die Models. Über diese heißt es: „Die Models! Die Stadt ... schreit nach neuen Gesichtern! Hungerhaken wie das superdürre Model Claudia Sch. sollte das Modeteam (...) nicht auf den Laufsteg schicken.“ Die so Bezeichnete verpflichtet einen Anwalt und wendet sich als Beschwerdeführerin an den Deutschen Presserat. Sie verwahrt sich gegen die Bezeichnung als „Hungerhaken“, die noch dazu mit ihrem Namen verknüpft worden sei. Sie fühlt sich in ihrer persönlichen Ehre verletzt. Als „Hungerhaken“ würden nur Frauen abwertend bezeichnet, die sich gezielt dünn hungern bzw. unter Essstörungen leiden. Es handele sich um eine Schmähkritik. Als sachgerechte Kritik an ihrer Arbeit könne diese Bezeichnung nicht gewertet werden. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist die Kritik an der Berichterstattung zurück. Das Model sei nicht mit vollem Namen genannt worden. Es sei auch kein Foto abgedruckt worden, so dass die Beschwerdeführerin unerkannt geblieben sei. Insgesamt handele es sich um eine Meinungsäußerung. Der Verfasserin des Artikels sei es darum gegangen, auf das Leitbild hungernder Models hinzuweisen, die dem Schlankheitsideal um jeden Preis entsprechen wollten. (2007)

Der Presserat hält die Berichterstattung für zulässig und erklärt die Beschwerde für unbegründet. Nach Ziffer 9 des Pressekodex sind Ehrverletzungen durch die Presse unzulässig. Es besteht kein Zweifel daran, dass das Model durch die Angaben in der Berichterstattung identifizierbar ist. Es hat sich jedoch bewusst mit seiner beruflichen Tätigkeit in die Öffentlichkeit begeben. Die Bezeichnung „Hungerhaken“ ist wegen der beruflichen Tätigkeit der Frau zulässig. Der Artikel stellt einen Sachbezug zur Modelbranche her, in der es besonders bedeutsam ist, dünn zu sein. Jemanden als „Hungerhaken“ zu bezeichnen, ist lediglich eine Umschreibung des in dieser Branche öffentlich unterstellten und diskutierten Sachverhalts, dass Models für ihren Beruf bewusst hungern. Die Umschreibung ist zulässig. (BK2-58/07)

Aktenzeichen: BK2-58/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet